jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/7/2 89/10/0024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1990

Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich
L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich
L50804 Berufsschule Oberösterreich
70/03 Schulerhaltung

Norm

PSchEGG §10;
PSchOG OÖ 1984 §44;
PSchOG OÖ 1984 §46;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/10/0025

Rechtssatz

Bei der Auslegung des § 46 OÖ PSchOG ist § 44 OÖ PSchG heranzuziehen, der erkennen läßt, daß der Gesetzgeber bei den Kosten der Schulerhaltung zwischen Sachaufwand und Personalaufwand unterscheidet. Diese Unterscheidung findet sich auch im § 46 OÖ PSchOG und § 10 PSchEGG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100024.X01

Im RIS seit

18.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at